

SCHEMMERHOFEN



Aktuell

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHEMMERHOFEN

Herausgeber: Bürgermeisteramt Schemmerhofen

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister - Verantwortlich für den Anzeigenteil: Druckerei Schocker

24. Jahrgang

Freitag, 16. Februar 1996

Nr. 7

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen

Genehmigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans der Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.12.1983 (GBL. S. 578) hat der Gemeinderat am 22.1.1996 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 1996 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	22.690.371 DM
davon	
im Verwaltungshaushalt	17.049.371 DM
im Vermögenshaushalt	5.641.000 DM
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von	528.059 DM
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0 DM

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.700.000 DM festgesetzt.

§ 3

Die Steuersätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	280 v.H.
2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital auf der Steuermeßbeträge Schemmerhofen, den 23.1.1996	330 v.H.

gez. Harscher, Bürgermeister

Aufgrund des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) vom 19. Juni 1987 (GBL. S. 284) hat der Gemeinderat am 22.1.1996 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 1996 bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan wird wie folgt festgestellt:

Der Erfolgsplan	
mit einem Gesamtaufwand von	1.122.600 DM
mit einem Gesamtertrag von	1.122.600 DM
und der Vermögensplan	
mit Ausgaben von	1.996.900 DM
und Einnahmen von	1.996.900 DM
2. Es wird festgesetzt	
der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf	1.057.400 DM
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf	500.000 DM

Schemmerhofen, den 23.1.1996
gez. Harscher, Bürgermeister

Das Landratsamt Biberach als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlässen vom 6.2.1996 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 1996 und der Wirtschaftspläne 1996 für die Gemeinde-

wasserversorgung gemäß § 81 Abs. 3 und § 121 Gemeindeordnung bestätigt sowie die Genehmigung nach den §§ 87 Abs. 2 und 86 Abs. 4 Gemeindeordnung erteilt. Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne für das Haushaltsjahr 1996 liegen gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 81 Gemeindeordnung sieben Tage, und zwar vom Montag, 19. Februar 1996 bis Dienstag, 27. Februar 1996, je einschließlich, im Rathaus Schemmerhofen, Zimmer 6, öffentlich aus.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.
gez. Harscher, Bürgermeister

Sperrzeit während der Fasnet

Zu Beginn der Fasnetzeit weisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sperrzeit hin.

Nach § 9 Abs. 1 Gaststättenverordnung beginnt die Sperrzeit allgemein um 1.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Davon abweichend beginnt die Sperrzeit nach § 9 Abs. 2 Gaststättenverordnung in der Nacht vom Samstag, 17. Februar 1996 auf Fasnachtssonntag und von Rosenmontag auf Fasnachtdienstag um 3.00 Uhr.

Für alle übrigen närrischen Tage ist, sofern die Polizeistunde überschritten wird, beim Bürgermeisteramt eine Verkürzung der Sperrzeit zu beantragen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Amtliche Bekanntmachung

Bodennutzungshaupterhebung 1996

In den Monaten Januar bis Mai 1996 wird gemäß Agrarstatistikgesetz die Bodennutzungshaupterhebung durchgeführt.

In die Bodennutzungshaupterhebung sind einzubeziehen:

1. Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens einem Hektar oder mit natürlichen Erzeugungseinheiten, die mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen,
2. Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens einem Hektar.
3. Flächen von zusammen mindestens einem Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.
4. sonstige Flächen, auf denen Reben, Hopfen, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden.

Die Inhaber und Leiter der Betriebe sind nach § 93 Abs. 2 Agrarstatistikgesetz in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte gesetzlich verpflichtet.

Die Angaben werden in vorbereiteten Erhebungsvordrucken erfaßt. Zur Durchführung der Erhebung können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

7. Wahlen
8. Anträge und Wünsche

Anträge an die Versammlung sollten bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

NZ Ingerkingen e.V.

Wir bedanken uns bei allen Helfern, die mit dazu beitrugen, daß unser Nachtumzug auch dieses Jahr wieder ein Erfolg werden konnte. Herzlichen Dank auch an die Anwohner, für die tatkräftige Unterstützung beim Kehren, beim Festbündel- und Strahlerrückhängen und für die Gastfreundschaft, die Sie unseren Gästen zukommen ließen.

Bedanken wollen wir uns auch bei Ihnen, liebe Besucher unseres Nachtumzugs!

Heute fahren wir um 11.30 Uhr an der Festhalle nach Bavendorf ab. Morgen treffen wir uns um 13.30 Uhr an der Fest-

halle, um mit den Pkw's nach Untermarchtal zu starten. Die Abfahrt nach Neuhausen werden wir euch noch mitteilen. Montag fahren wir um 12.00 Uhr ab und am Dienstag geht's um 13.30 Uhr los. Wir treffen uns, wie immer an der Halle.

Heggbacher Einrichtungen Kinderheim Ingerkingen

- Wintertheater des Kinderheims Ingerkingen -

Wir laden Sie herzlich ein zur Aufführung des musikalischen Märchens „Adam“ gespielt und musikalisch umrahmt von der Nachwuchsgruppe „Landstreicher“ des Kammermusikkreises Illertal.

Die Aufführung findet statt am **Samstag, 17. Februar 1996, um 15.30 Uhr** im Innenhof des Wohnheimes St. Raphael im Kinderheim. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.



Schemmerhofen

Amtliche Nachrichten

Funken 1996

Funkenreisig kann am Samstag, dem 17. Februar, ab 9.00 bis 16.00 Uhr, am Freitag, dem 23. Februar, ab 13.00 bis 16.00 Uhr und am Samstag, dem 24. Februar, ab 9.00 bis 15.00 Uhr angeliefert werden. Da die Anlieferung überwacht werden muß sind die angegebenen Anlieferungszeiten einzuhalten.

Laut Anordnung des Landratsamtes darf nur Baumreisig, Gehölzschnitt, unbehandeltes und unbeschichtetes Holz verbrannt werden.

Nicht verbrannt werden dürfen:

- Altöl
- Autoreifen
- mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (PCP-, Lindan, salz- oder Teerölhaltig)
- Matratzen, Möbel, Spanplatten
- bedruckte Pappe und Zeitungen
- Plastikabfälle, Styropor

Beim Verbrennen dieser Materialien entstehen Schadstoffe wie z. B. Benzoopyren, Dioxine, Furane, Formaldehyd Phenol usw.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Rathaus geschlossen

Am Rosenmontag und Faschingsdienstag ist die Ortsverwaltung geschlossen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Öffentliche Bekanntmachung

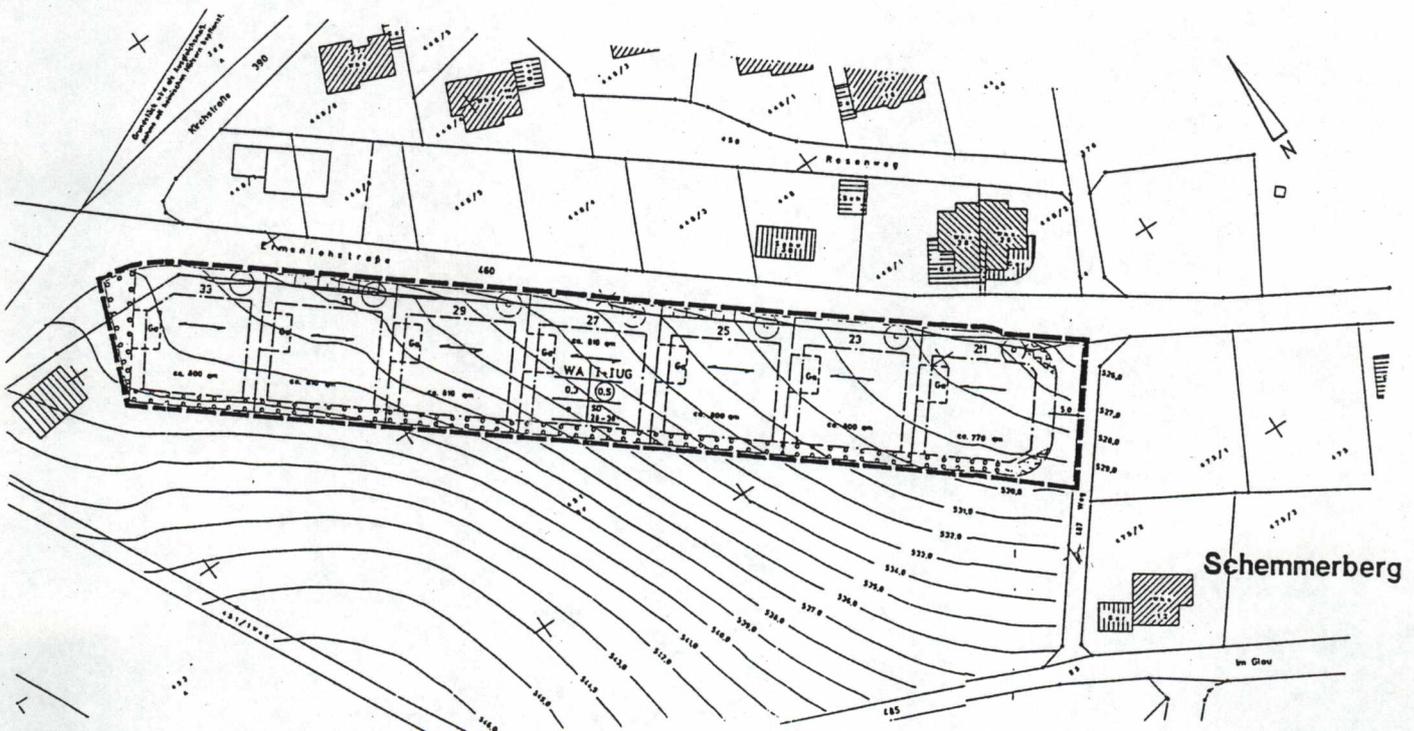
Inkrafttreten des Bebauungsplans „Ermenloh III“, Schemmerberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen hat in öffentlicher Sitzung am 18. 12. 1995 den Bebauungsplan „Ermenloh III“ in Schemmerberg als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 22. 12. 1995 dem Landratsamt Biberach aufgrund von § 11 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat mit Erlaß vom 12. 2. 1996, Aktenzeichen 32-632-ma-me den Bebauungsplan gem. § 11 BauGB genehmigt.

Der Planbereich umfaßt Teile der Grundstücke Flst. Nr. 451 und Flst. Nr. 460 (Ermenlohstraße) der Gemarkung Schemmerberg.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30. 5. 1995 mit Änderungen vom 26. 7. und 26. 9. 1995.

Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan „Ermenloh III“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 12 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen, Ringstraße 2, Zimmer 4, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1. Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden ist.

2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Schemmerhofen, 16. Februar 1996
Harscher, Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Samstag, 17. Februar - Sieben Gründer
des Servitenordnes

14.00 Uhr Beichtgelegenheit

19.00 Uhr Vorabendmesse

(† Barbara Frankenhauser; † Elisabeth
Manz; † Katharina Wiedmann; † Rosina
Gluwak; † Johann Frögel)

Sonntag, 18. Februar - 7. Sonntag im Jahreskreis

8.45 Uhr Eucharistiefeier

(in bes. Anliegen; † Katharina Konrad) P.A.

14.00 Uhr Andacht über das Gebet des Herrn GL 782

Mittwoch, 21. Februar - Aschermittwoch

Fast- und Abstinenztag

8.00 Uhr Hl. Messe m. Erteilung des Aschenkreuzes

Freitag, 23. Februar - Hl. Polykarp

19.00 Uhr Abendmesse

(† Josefine und Anton Maier) P.A.

Sonntag, 25. Februar - 1. Fastensonntag

10.00 Uhr Eucharistiefeier mit Erteilung des
Aschenkreuzes († Andreas und Theresia
Maucher, † Agnes und Kuno Engstler;
† Karoline Speidel)

14.00 Uhr Andacht

Siehe auch kirchliche Nachrichten Altheim!



Vereinsmitteilungen

SV Schemmerberg

Öffnung Sportheim

Am Fasnetssonntag, 18. Februar 1996, ist das Sportheim
ab 15.30 Uhr geöffnet. Wir freuen uns auf Euren Besuch.

Hallendekoration Rosenmontagsball

Die Hallendekoration findet am **Freitag, dem 16. Februar 1996, um 17.00 Uhr** statt. Ich bitte um zahlreiches Erscheinen.

Der Vorstand.

Rosenmontagsball

Wie jedes Jahr findet auch dieses Jahr wieder der traditionelle Rosenmontagsball in der Schemmerberger Festhalle statt. Beginn des bunten Treibens ist um 19.59 Uhr am Rosenmontag. Das bunte Programm und die stimmungsvolle Musik werden für beste Unterhaltung sorgen.

Auf Ihr Kommen freut sich der **SV Schemmerberg**.

Abteilung Gymnastik

Einladung

Zur Kinderfasnacht und Kaffeekränzchen am Fasnetsdienstag, dem 20. Februar 1996, in der Turnhalle Schemmerberg laden wir recht herzlich ein. Beginn: 14.00 Uhr.



Abteilung Volleyball

Am vergangenen Sonntag konnten wir unser Spiel gegen den TSV Laupheim klar mit 3:0 (15:4, 15:13, 15:4) gewinnen. Unser nächstes Spiel findet am Samstag, 2. März 1996, um 14.30 Uhr gegen Mietingen II statt.



Liederkranz Schemmerberg

Liebe Sängerinnen und Sänger!

Am Freitag, dem 16. Februar 1996, findet um 20.00 Uhr eine „Frauensingstunde“ statt. Die Männer treffen sich am Freitag, 23. Februar 1996, um 20.00 Uhr zur „Männerprobe“. Kommt bitte vollständig und pünktlich!

Obst- und Gartenbauverein Schemmerberg e.V.

Schnittkurs

Unter fachkundiger Führung von Baumwart Ludwig Schwarz findet in diesem Jahr unser Obstbaumschnittkurs im Garten Strahl/Hafner, Ermenlohstraße, am Freitag, 23. Februar, um 14.00 Uhr, statt. Der Schnittkurs ist für jedermann (auch Nichtmitglieder) kostenlos.

Jahreshauptversammlung

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des Obst- und Gartenbauvereins findet am Donnerstag, 29. Februar, 20.00 Uhr, 20.00 Uhr, im Vereinsraum statt. Tagesordnung: 1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende, 2. Bericht der Schriftführerin, 3. Bericht der Kassiererin, 4. Bericht der Kassenprüfer, 5. Entlastung, 6. Wahlen, 7. Anträge und Wünsche. Wünsche und Anträge hierzu können bis Freitag, 22. Februar, schriftlich bei der 1. Vorsitzenden Elisabeth Hofbaur eingereicht werden. Für jeden Besucher der Jahreshauptversammlung gibt es eine kleine Überraschung.

Im Anschluß an die Versammlung hält Herr Bodo Ziesche einen Vortrag über Rosen.

Narrenzunft „Brühlhund“ Schemmerberg e.V.

Wer ab 18 Jahren hat Interesse in einem Fanfarenzug mitzumachen (gehört dann zur Narrenzunft), der melde sich bitte bis **2. 3. 1996** bei Markus Stark (Tel.: 2317).

Es können **nur** Schemmerberger berücksichtigt werden!!!

So jetzt heißt es „Endspurt“. Am letzten Fasnetswochenende gehen wir am Samstag, dem 17. Februar 1996, um **11.00 Uhr** zum Umzug nach Wernau. Am Sonntag, dem 18. Februar 1996, fahren wir um **11.00 Uhr** nach Tübingen. Am





Gemeinde Schemmerhofen

Bürgermeisteramt

Landkreis Biberach

Bürgermeisteramt Schemmerhofen · Postfach 61 · 88431 Schemmerhofen

Landratsamt Biberach
Landratsamt Biberach
Baurechtsamt
Rollinstraße 9

88400 Biberach

Hausadresse:

Ringstraße 2, 88433 Schemmerhofen

Postfachadresse:

Postfach 61, 88431 Schemmerhofen

Telefon: (0 73 56) 93 56-0, Telefax: (0 73 56) 93 56-30

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Biberach (BLZ 654 500 70) Nr. 23 21

Raiffeisenbank Ristal eG (BLZ 600 693 43) Nr. 12 509 000

Raiffeisenbank Warthausen (BLZ 654 618 78) Nr. 54 900 000

SPRECHZEITEN:

Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch 16.00 – 18.15 Uhr

Unsere Zeichen
al/schi

Sachbearbeiter
Herr A. Link

Datum
21.02.1996

Betr.: Inkrafttreten des Bebauungsplan "Ermenloh III" in Schemmerberg;

Beil.: Auszug aus dem Mitteilungsblatt vom 16.02.1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bebauungsplan "Ermenloh III" in Schemmerberg wurde im Gemeindemitteilungsblatt vom 16. Februar 1996 öffentlich bekanntgemacht und ist damit mit diesem Datum inkraftgetreten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Link